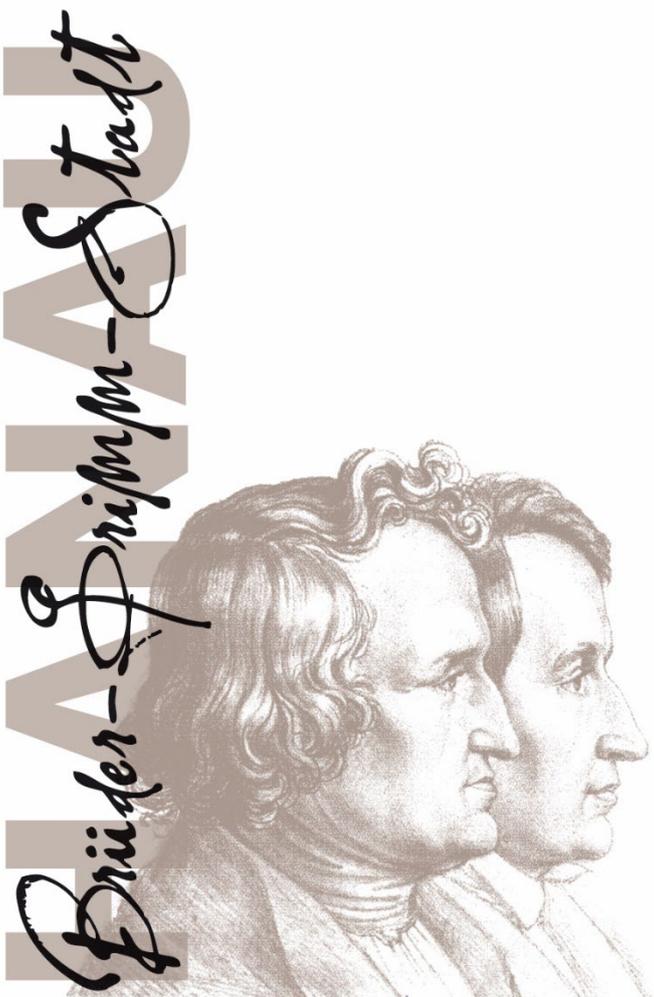


Kommunalwahlen 2026

Informationen für Parteien und Wählergruppen in Hanau
Hinweise für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen



Herausgeber:

Magistrat der Stadt Hanau

Wahlbüro

Am Markt 14-18

63450 Hanau

Telefon: (06181) 2950 - 2070

E-Mail: wahlbuero@hanau.de

Stand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Wahltermin	4
2 Wahlrecht.....	4
2.1 Aktives Wahlrecht.....	4
2.2 Passives Wahlrecht.....	5
2.3 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	6
3 Wahlvorschläge	7
3.1 Wahlvorschlagsrecht	7
3.2 Aufstellung der Wahlvorschläge.....	8
3.3 Niederschrift über die Bewerberaufstellung.....	9
3.4 Form und Inhalt der Wahlvorschläge	9
3.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften).....	10
3.6 Anlagen zum Wahlvorschlag	13
3.6.1 Zustimmungserklärungen	13
3.6.2 Bescheinigungen der Wählbarkeit	13
3.6.3 Niederschrift über die Bewerberaufstellung	14
3.6.4 Unterstützungsunterschriften.....	14
3.7 Richtigkeit von personenbezogenen Daten	14
3.8 Abgabefrist von Wahlvorschlägen.....	14
3.9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	15
3.9.1 Mängelbeseitigung / Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen.....	15
3.9.2 Zulassung der Wahlvorschläge.....	16
3.10 Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge	16
4 Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsschritte.....	17
5 Kontaktdaten der Gemeindegewahlleitung.....	18

Vorwort

Die Teilnahme an Kommunalwahlen ist ein zentrales Element der demokratischen Willensbildung. Parteien und Wählergruppen tragen dabei eine besondere Verantwortung: Sie gestalten nicht nur politische Inhalte, sondern sind auch für die ordnungsgemäße und fristgerechte Aufstellung ihrer Wahlvorschläge verantwortlich.

Gerade im Kommunalwahlrecht gilt der Grundsatz: „Wahlrecht ist Formalrecht.“ Bereits geringfügige formale Fehler können die Zulassung eines Wahlvorschlags gefährden. So kam es in der Vergangenheit vor, dass eine große Volkspartei von der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen wurde und ein aussichtsreicher Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters in einer hessischen Stadt aufgrund der Versäumung einer Frist nicht zur Wahl zugelassen werden konnte.

Die ordnungsgemäße Aufstellung von Wahlvorschlägen erfordert daher besondere Sorgfalt und ist mit einem nicht unerheblichen organisatorischen und bürokratischen Aufwand verbunden.

Diese Informationsschrift gibt Parteien und Wählergruppen einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Aufstellungsverfahren. Die enthaltenen Hinweise berücksichtigen bereits die Änderungen durch das im April 2025 verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.

Die Erläuterungen beziehen sich auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung, die Wahlen zu den Ortsbeiräten sowie die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Hanau im Jahr 2026.

Hanau, im August 2025



Daniela Maier
Gemeindewahlleiterin

Rechtlicher Hinweis: Diese Broschüre dient lediglich der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die maßgeblichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung oder die verbindlichen amtlichen Bekanntmachungen. Ebenso wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für möglicherweise nach der Veröffentlichung (Stand August 2025) eingetretene Rechtsänderungen übernommen.

1 Wahltermin

Die hessische Landesregierung hat durch Verordnung vom 23. Mai 2025 den **15. März 2026** als Termin für die kommenden allgemeinen Kommunalwahlen verbindlich festgelegt.

In Hanau werden in Rahmen der Kommunalwahlen folgende Gremien neu gewählt:

- Die Stadtverordnetenversammlung,
- die acht Hanauer Ortsbeiräte sowie
- der Ausländerbeirat.

Mit Eintritt der Kreisfreiheit zum 1. Januar 2026 endet die Zugehörigkeit der Stadt Hanau zum Main-Kinzig-Kreis. Infolgedessen wird bei den Kommunalwahlen 2026 in Hanau keine Kreis-tagswahl mehr durchgeführt.

2 Wahlrecht

2.1 Aktives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht bedeutet, dass Sie das Recht haben, bei einer Wahl Ihre Stimme abzugeben, also zu wählen.

Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl:

In Hessen gelten gemäß § 30 Hessische Gemeindeordnung (HGO) für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte folgende Regelungen zur Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht):

1. Alter & Staatsangehörigkeit

Sie sind wahlberechtigt, wenn Sie am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaats sind.

2. Wohnsitzdauer

Sie müssen seit mindestens sechs Wochen ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt

- für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hanau bzw.
- für die Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsbezirk

haben.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

3. Kein Ausschluss durch Gericht

Sie dürfen nicht aufgrund eines zivil- oder strafrechtlichen Urteils vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Ausländerbeiratswahl:

Wahlberechtigt sind lt. § 86 Abs. 2 HGO die ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Hierzu zählen auch staatenlose Personen und nichtdeutsche Unionsbürger.

2.2 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht bezeichnet die Befugnis eines Wahlberechtigten, sich selbst zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden.

Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahlen:

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sind für Hessen im § 32 HGO geregelt:

1. Alter & Staatsangehörigkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, wenn Sie am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Staatsbürger eines anderen EU-Mitgliedsstaats sind.

2. Wohnsitzdauer

Sie müssen seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt

- für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hanau bzw.
- für die Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsbezirk

haben.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

3. Kein Ausschluss durch Gericht

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert.

Ausländerbeiratswahl:

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind gem. § 86 Abs. 3 und 4 HGO die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Hanau ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, ohne einen Wohnsitz zu haben.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind unter den o. g. Voraussetzungen zudem auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

2.3 Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bedeutet, dass bestimmte Ämter und Funktionen nicht gleichzeitig mit einem politischen Mandat (z. B. als Stadtverordneter) ausgeübt werden dürfen.

Dadurch soll verhindert werden, dass eine Person gleichzeitig Teil der Verwaltung (Exekutive) und Teil des Parlaments (Legislative) auf derselben kommunalen Ebene ist. So wird Interessenkonflikten und einer Machtkonzentration vorgebeugt.

In der HGO ist die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für die Stadtverordnetenversammlung in den §§ 37 und 65 Abs. 2 geregelt. Diese Regelungen gelten auch für die Ortsbeiratsmitglieder (§ 82 Abs. 1 Satz 4 HGO) und die Mitglieder des Ausländerbeirates (§ 86 Abs. 5 HGO).

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte oder des Ausländerbeirates in der Stadt Hanau kann demnach nicht sein:

1. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Stadt Hanau,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Stadt beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Stadt maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,

- e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Stadt befasst sind;
- 2. leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Stadt maßgeblich beteiligt ist;
- 3. Mitglieder des Magistrats.

3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge bilden die Grundlage für die Ausübung des Stimmrechts durch die Wahlberechtigten. Werden keine Wahlvorschläge aufgestellt, eingereicht oder zugelassen, kann eine Wahl nicht durchgeführt werden. Für die Wahl der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats gilt dies gleichermaßen in den Fällen, in denen die insgesamt eingereichten Wahlvorschläge eine geringere Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern aufweisen, als Mandate zu vergeben sind (§ 82 Abs. 1 Satz 5, § 86 Abs. 1 Satz 3 HGO).

Es obliegt den politischen Parteien und Wählergruppen, durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Wählerinnen und Wähler in die Lage versetzt werden, ihre Wahlentscheidung zu treffen – das heißt, durch Abgabe ihrer Stimmen darüber zu entscheiden, welchen Wahlvorschlägen und welchen Persönlichkeiten, verbunden mit den von ihnen vertretenen Programmen, sie ihr Vertrauen aussprechen.

Der besonderen Bedeutung der Wahlvorschläge tragen Gesetz und Verordnung dadurch Rechnung, dass sie umfassende und verbindliche Regelungen zum Zustandekommen, zur Einreichung, zur Prüfung und zur Zulassung der Wahlvorschläge vorsehen. Es ist daher erforderlich, dass die politischen Parteien und Wählergruppen bei der Aufstellung ihrer Wahlvorschläge besondere Sorgfalt walten lassen, um zu vermeiden, dass diese aufgrund formeller oder materieller Mängel von der Wahl ausgeschlossen werden.

3.1 Wahlvorschlagsrecht

Nach § 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) können Wahlvorschläge nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Wahlkreis einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (vgl. § 10 Abs. 3, 4 KWG).

3.2 Aufstellung der Wahlvorschläge

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung aufgestellt und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt worden ist.

Dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Wahl erfüllt werden. Dabei gilt eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln als geheime Abstimmung. Vorschlagsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung vorzustellen.

An der Aufstellung der Bewerber (und der Wahl der Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die Mitglied der Partei oder Wählergruppe im jeweiligen Wahlkreis sind. Wer in der Versammlung dabei stimmberechtigtes Mitglied ist, richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei bzw. Wählergruppe nicht mit der Abgrenzung des Ortsbezirks deckt, dürfen sich nur die Mitglieder an der Abstimmung beteiligen, die im betreffenden Ortsbezirk wohnen.

Das Kommunalwahlrecht verlangt nicht ausdrücklich, dass die Mitglieder oder Vertreter, die über die Bewerberaufstellung beschließen, selbst zur Kommunalwahl wahlberechtigt sein müssen.

Eine Ausnahme gilt für die Ausländerbeiratswahl: Hier dürfen an der Aufstellung der Wahlvorschläge nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Wahl zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind (§ 61 KWG).

Versammlungsleiter und Schriftführer brauchen weder wahl- noch stimmberechtigt zu sein.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen bei der Aufstellung nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Bewerberaufstellung für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Für die Bewerberaufstellung für die Wahl der Ortsbeiräte gilt die Erleichterung, dass diese auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Stadtebene aufgestellt werden können (§ 12 Abs. 2 KWG). Diese Bestimmung ist vor allem für Parteien und Wählergruppen gedacht, die im jeweiligen Ortsbezirk keine organisatorische Gliederung und nur wenige Mitglie-

der haben. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle anwesenden Mitglieder. Als Bewerber können jedoch nur diejenigen aufgestellt werden, die im betreffenden Ortsbezirk die Wählbarkeitsvoraussetzungen (siehe Punkt 2.2) erfüllen.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Partei oder Wählergruppe alle Wahlvorschläge in der gemeinsamen Versammlung aufstellen. Es ist nicht zulässig, daneben einen Teil der Wahlvorschläge durch jeweils eigene Versammlungen auf Ortsbezirksebene aufzustellen.

3.3 Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Über den Verlauf der Versammlung ist lt. § 12 Abs. 3 KWG eine Niederschrift ([amtlicher Vordruck](#)) anzufertigen. Darin müssen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson gemacht werden. Wichtig sind auch Angaben über die Abstimmung selbst, d. h. die Namen der Bewerber und deren Reihenfolge.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer sowie zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen.

Die vier Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder Versammlungsteilnehmer vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die amtlichen Vordruckmuster stehen auf der [Internetseite der Stadt Hanau](#) zur Verfügung.

3.4 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Auch für die Wahlvorschläge gelten inhaltlich strenge Formvorschriften, sodass auch für diese ein [amtlicher Vordruck](#) besteht.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung. Die Namen neuer Parteien und Wählergruppen müssen sich von denen bereits bestehender deutlich unterscheiden.
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson, der stellvertretenden Vertrauensperson und gegebenenfalls deren Ersatzperson.

Der Wahlvorschlag soll ferner die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson sowie ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin enthalten.

Vertrauenspersonen und Ersatzpersonen dürfen kein Mitglied in einem Wahlorgan (Wahlausschuss, Wahlvorstand) sein. Die Benennung der Vertrauenspersonen durch die Mitglieder bzw. Vertreterversammlung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

Die Vertrauensperson und deren Stellvertreter sind nach Einreichung der Wahlvorschläge die Personen, die Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abgeben dürfen und Ansprechpartner für die Gemeindewahlleitung sind. Sie müssen daher äußerst zuverlässig und auch verfügbar sein.

Im Wahlvorschlag dürfen beliebig viele Bewerber benannt werden, auch wenn später auf dem Stimmzettel nur so viele aufgeführt werden, wie die jeweilige Vertretungskörperschaft Mitglieder hat.

Rechtlich zulässig ist es auch, nur einen einzigen Bewerber aufzustellen. Auf Grund des Wahlrechts und der damit verbundenen Stimmenvergabe über Personen (§ 20 a Abs. 4 KWG) führt dies jedoch dazu, dass einem solchen Wahlvorschlag maximal drei Stimmen zugerechnet werden.

Wahlvorschläge, die das volle Stimmenkontingent erhalten wollen, müssen daher mindestens ein Drittel der Zahl an Bewerber aufstellen, wie Mandate zu vergeben sind. Werden weniger Bewerber aufgestellt, kann das volle Stimmenkontingent nicht erreicht werden.

3.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften)

Die Wahlvorschläge sind nach § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Um zu verhindern, dass aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden, verlangt das KWG darüber hinaus einen Nachweis dafür, dass ein Wahlvorschlag unter den Wahlberechtigten ein Mindestmaß an Unterstützung findet.

Für Wahlvorschläge von Parteien, die mit **mindestens einem Vertreter bzw. Abgeordneten während der laufenden Wahlzeit ununterbrochen** im **Hessischen Landtag** oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Hessen im **Deutschen Bundestag** vertreten sind, wird dieser Nachweis vom Gesetzgeber unterstellt (§ 11 Abs. 4 Satz 1 KWG). Für sie genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Vertrauensperson und deren Stellvertreter. Ausreichend sind die beiden Unterschriften der Vertrauenspersonen auch dann, wenn die Partei oder Wählergruppe **seit Beginn der laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Vertreter** in der jeweils zu wählenden **Vertretungskörperschaft** vertreten war.

Dieses sogenannte „Unterschriftenprivileg“ gilt zur Kommunalwahl 2026 für folgende Parteien und Wählergruppen und für folgende Vertretungskörperschaften:

	Wahl zur Stadtverordnetenversammlung	Ortsbeiratswahlen	Ausländerbeiratswahl
CDU	X	X	X
SPD	X	X	X
GRÜNE	X	X	X
AfD	X	X	X
DIE LINKE	X	X	X
FDP	X	X	X
BfH	X	X (außer Mittelbuchen)	---
REP	X	X (nur Steinheim)	---
DIE Partei	X	X (nur Innenstadt)	---
WSH	X	---	X
HBU	X	X (nur Lamboy/Tü.)	---
MAL	---	X (nur Mittelbuchen)	---
IKVL	---	---	X

Alle weiteren Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen ohne „Unterschriftenprivileg“ müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählen sind.

Demnach wird folgende Mindestanzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften benötigt:

Wahl der Stadtverordnetenversammlung (59 Sitze):	118 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Großauheim/Wolfgang (19 Sitze):	38 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Steinheim (15 Sitze):	30 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Klein-Auheim (9 Sitze):	18 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Mittelbuchen (9 Sitze):	18 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Innenstadt (19 Sitze):	38 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Kesselstadt (15 Sitze):	30 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Nordwest (13 Sitze):	26 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Lamboy/Tümpelgarten (13 Sitze):	26 Unterschriften
Wahl des Ausländerbeirates (15 Sitze):	30 Unterschriften

Ist es zweifelhaft, ob das Unterschriftenprivileg in Anspruch genommen werden kann, so z. B. bei einer wesentlichen Veränderung in der Zusammensetzung einer Wählergruppe, empfiehlt es sich, den Wahlvorschlag immer von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, wie Sitze in der Vertretungskörperschaft vorhanden sind.

Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf einzelnen Formblättern, welche durch die Gemeindewahlleitung ausgegeben werden.

Das Formblatt kann kostenfrei beim Hanauer Wahlbüro (E-Mail: wahlbuero@hanau.de) angefordert werden und wird in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Nicht durch die Gemeindewahlleitung ausgegebene Formblätter sind ungültig!

Bei der Anforderung sind Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Weiterhin ist die Bewerberaufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung (siehe Punkt 3.2) zu bestätigen.

Alle Unterzeichner müssen zur jeweiligen Wahl am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt sein; dies ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Unterzeichner darf zudem nur einen Wahlvorschlag pro Wahl unterstützen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 KWG).

Die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften wird durch das Hanauer Wahlbüro geprüft.

Mangelhafte Unterstützungsunterschriften zählen nicht mit. Es empfiehlt sich daher, in jedem Fall mehr Unterstützungsunterschriften einzureichen, als mindestens erforderlich sind, um nicht Gefahr zu laufen, dass auf Grund mangelhafter Unterstützungsunterschriften die Mindestzahl nicht erreicht wird.

3.6 Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem jeweiligen Wahlvorschlag sind nachfolgend aufgeführte Anlagen beizufügen.

3.6.1 Zustimmungserklärungen

Bei der Zustimmungserklärung handelt es sich um die Erklärung des Bewerbers, dass dieser der Aufstellung zustimmt. Sie dient zur Prüfung von Hinderungsgründen durch die Wahlleitung (siehe Punkt 2.3) und ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl.

Die Zustimmungserklärung ist nach einem [amtlichen Vordruck](#) für **jeden Bewerber** einzeln abzugeben und muss der Gemeindewahlleitung spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen. Kandidiert ein Bewerber für mehrere Wahlen, so ist die Erklärung für jede Wahl gesondert auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass die Datenschutzinformationen auf der letzten Seiten Bestandteil des Dokumentes sind und hier unter Punkt 3 Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe einzutragen sind.

3.6.2 Bescheinigungen der Wählbarkeit

Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands, dass der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (siehe Punkt 2.2) erfüllt. Auch hier steht ein [amtlicher Vordruck](#) zur Verfügung und das Dokument ist für **jeden Bewerber** und bei mehreren Wahlen auch für jede Wahl gesondert abzugeben.

Die Bescheinigung erfolgt kostenfrei durch das Hanauer Wahlbüro und kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachgereicht werden.

Kandidieren Deutsche für die **Ausländerbeiratswahl** müssen diese zusätzlich eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde bzw. einen Mehrstaatennachweis als zusätzliche Anlage zum Wahlvorschlag einreichen (§ 86 Abs. 4 Nr. 1 und 2 HGO).

Bitte beachten Sie auch hier, dass die Datenschutzinformationen auf der letzten Seiten Bestandteil des Dokumentes sind und hier unter Punkt 3 Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe einzutragen sind.

3.6.3 Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Siehe hierzu Punkt 3.3. Die Niederschrift muss der Gemeindevahlleitung spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen.

3.6.4 Unterstützungsunterschriften

Siehe hierzu Punkt 3.5. Die Niederschrift muss der Gemeindevahlleitung ebenfalls spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen.

3.7 Richtigkeit von personenbezogenen Daten

Im Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Bewerberaufstellung sowie in den Anlagen zum Wahlvorschlag (z. B. Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen) sind verschiedene personenbezogenen Daten der Bewerber anzugeben.

Da diese Angaben unter anderem als Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge sowie für die Erstellung der Stimmzettel dienen, ist es Aufgabe der Vertrauenspersonen, besonders darauf zu achten, dass die Daten vollständig, korrekt und gut lesbar sind.

Unklarheiten – etwa hinsichtlich der Schreibweise des Vornamens (z. B. Fritz oder Friedrich, Hans oder Johann, Käthe oder Katharina) oder offensichtlich unzutreffende bzw. widersprüchliche Berufsangaben – sind im Vorfeld mit den Bewerbern abzuklären.

Die Angaben sind zudem auf allen Vordrucken einheitlich zu führen. Dies gilt auch dann, wenn ein Bewerber für mehrere Wahlen kandidiert. Bei Abweichungen sind die Angaben auf dem Wahlvorschlag ausschlaggebend.

3.8 Abgabefrist von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG bis zum 69. Tag vor der Wahl, spätestens am

Montag, 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr

schriftlich bei der Gemeindevahlleitung der Stadt Hanau einzureichen.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten:

- Telefon: (06181) 2950 – 2070
- E-Mail: wahlbuero@hanau.de

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, diese kann nicht verlängert werden. Wird die Frist versäumt, muss der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden. Der Wahlvorschlag sollte daher möglichst so rechtzeitig vor dem 5. Januar 2026 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die

die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig vor Fristablauf behoben werden können.

3.9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Die Gemeindegewahlleitung ist verpflichtet, die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (§ 14 Abs. 1 KWG).

Sofern Mängel vorliegen, wird die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags hierüber unverzüglich unterrichtet.

3.9.1 Mängelbeseitigung / Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Punkt 3.8) können Mängel jeder Art abgestellt werden. Es ist daher zweckmäßig, die Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen, damit die Gemeindegewahlleitung rechtzeitig prüfen und auf Fehler hinweisen kann.

Wird ein Wahlvorschlag so spät eingereicht, dass eventuelle Mängel, die seine Gültigkeit berühren, wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr beseitigt werden können, so geht dieses Risiko zu Lasten dessen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat!

Zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Zulassung der Wahlvorschläge können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der §§ 14 Abs. 2 KWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 KWG nicht gewahrt ist, also der Wahlvorschlag nicht formgerecht bis zum 05.01.2026, 18:00 Uhr, bei der Gemeindegewahlleitung eingereicht worden ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sowie die evtl. erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechts fehlen (§ 11 Abs. 3 und 4 KWG),
3. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist - einschließlich der Versicherung an Eides statt - (§ 12 Abs. 3 KWG).

Die hiernach fehlenden Nachweise können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden.

Alle sonstigen Mängel berühren die Gültigkeit eines Wahlvorschlags nicht. Sie können auch nach Ablauf der Einreichungsfrist, bis spätestens zur Entscheidung über die Zulassung, behoben werden.

Bis zum Zeitpunkt der Zulassung kann ein Wahlvorschlag nach § 13 Abs. 3 KWG zudem vollständig oder teilweise zurückgenommen werden. Die Befugnis hierzu liegt ausschließlich bei

der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung; sie müssen eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung abgeben.

Die Zustimmung eines Bewerbers hingegen ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 Satz 3, 2. HS KWG). Dies liegt im schutzwürdigen Interesse des Trägers des Wahlvorschlags.

Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 14 Abs. 3 KWG) und Wahlvorschläge können nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG).

3.9.2 Zulassung der Wahlvorschläge

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG entscheidet der Gemeindewahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge am

Freitag, 16. Januar 2025

und somit am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung.

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden zu dieser Sitzung rechtzeitig durch die Gemeindewahlleitung eingeladen.

Ist die Vertrauensperson eines Wahlvorschlags anwesend, so wird ihr im Rahmen der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wenn Beanstandungen gegen den Wahlvorschlag vorgebracht werden und wenn insbesondere die Zurückweisung des Wahlvorschlags in Frage steht.

Zugelassen wird ein Wahlvorschlag gemäß § 15 Abs. 2 KWG nur dann, wenn er den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 KWG entspricht und spätestens am 69. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr (siehe auch Punkt 3.8) bei der Gemeindewahlleitung eingereicht worden ist.

Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderung nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt (fehlt z. B. die Zustimmungserklärung oder die Bescheinigung der Wählbarkeit), so werden diese aus dem Wahlvorschlag gestrichen; im Übrigen wird der Wahlvorschlag zugelassen.

Gegen die **Nichtzulassung eines Wahlvorschlags** kann die Vertrauensperson innerhalb von zwei Tagen Einspruch bei der Gemeindewahlleitung eingelegt (§ 15 Abs. 3 KWG). Über den Einspruch entscheidet erneut der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

3.10 Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge

Die Gemeindewahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge **spätestens bis zum 26. Januar 2026** (48. Tag vor der Wahl) amtlich bekannt. Sie sind in der nach § 15 Abs. 4 KWG vorgesehenen Reihenfolge zu veröffentlichen.

4 Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsschritte

1.	Einladung zu einer Mitgliederversammlung der Partei oder Wählergruppe.	<input type="checkbox"/>
2.	<p>Beschaffung der erforderlichen Vordrucke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorschlag incl. Ergänzungsblatt • Zustimmungserklärung • Bescheinigung der Wählbarkeit • Niederschrift über die Versammlung der Bewerberaufstellung • <u>Falls erforderlich:</u> Formblatt Unterstützungsunterschrift (siehe Punkt 5) 	<input type="checkbox"/>
3.	Aufstellung des Wahlvorschlags bzw. der Wahlvorschläge in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung und Erstellung der Niederschrift .	<input type="checkbox"/>
4.	<p>Ausfüllen der Zustimmungserklärungen und der Bescheinigungen der Wählbarkeit durch die aufgestellten Bewerber. Kandidiert ein Bewerber für mehrere Wahlen, so sind die Vordrucke für jede Wahl gesondert auszufüllen.</p> <p>Empfehlung: Lassen Sie die Vordrucke direkt in der Versammlung zur Bewerberaufstellung unterschreiben.</p>	<input type="checkbox"/>
5.	<p><u>Nach der Bewerberaufstellung und sofern erforderlich:</u></p> <p>Anforderung des Formblattes für Unterstützungsunterschriften (per E-Mail an wahlbuero@hanau.de) und Einholen der benötigten gültigen Unterstützungsunterschriften.</p> <p>Achtung: Es wird empfohlen mehr Unterstützungsunterschriften einzureichen, um nicht Gefahr zu laufen, dass auf Grund mangelhafter Unterstützungsunterschriften die Mindestzahl nicht erreicht wird.</p>	<input type="checkbox"/>
6.	Ausfüllen des Wahlvorschlags incl. Ergänzungsblatt sowie Unterzeichnung und Zusammenstellung aller erforderlichen Anlagen.	<input type="checkbox"/>
7.	<p>Terminvereinbarung zur Abgabe des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefon: (06181) 2950 – 2070 • E-Mail: wahlbuero@hanau.de <p>Hinweis: Zur Beseitigung von eventuellen Mängeln sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig abgegeben werden.</p> <p style="text-align: center;"><u>Abgabefrist:</u></p> <p style="text-align: center;">Montag, 05. Januar 2026 bis 18:00 Uhr</p>	<input type="checkbox"/>

5 Kontaktdaten der Gemeindegewahlleitung

Gemeindegewahlleiterin:

Frau
Daniela Maier
Am Markt 14-18
63450 Hanau

Stellvertretender Gemeindegewahlleiter:

Herr
Christopher Heil
Am Markt 14-18
63450 Hanau

Erreichbarkeit der Gemeindegewahlleitung:

Telefon: (06181) 2950 - 2070
E-Mail: wahlbuero@hanau.de